

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen bei Aufträgen der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH für deutsche Liegenschaften

Fassung vom Juni 2024 (ZVB 2024)

1. Allgemeine Regelung für die Erbringung von Leistungen

1.1. Anwendbares Recht

Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Allgemeine Geschäfts- oder Zahlungsbedingungen der auftragnehmenden Partei (im Folgenden auch AN oder Auftragnehmer) gelten nicht.

Bestandteile des Vertrags sind:

- der Leistungsvertrag bzw. das Zuschlagsschreiben Vertrag mit seinen Anlagen
- diese ZVB mit ihrer Anlage
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Bei Widersprüchen zwischen Vertragsbestandteilen gelten die vorstehend genannten Vertragsbestandteile in der angeführten Reihenfolge. Bei Widersprüchen zwischen Anlagen gilt die Regelung in der Anlage mit der niedrigeren Nummerierung.

1.2. Schrift- und Textform

Der Vertrag, Änderungen, Ergänzungen und Kündigung des Vertrags sowie alle wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform, soweit die Parteien keine abweichende Regelung getroffen haben und gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Die Schriftform ist im Fall telekommunikativer Übermittlung nur gewahrt, wenn diese über die Vergabepattform der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH als Auftraggeberin (im Folgenden GIZ oder Auftraggeberin) erfolgt. Soweit in diesen Zusätzlichen Vertragsbedingungen die Textform vorgesehen ist, erfordert dies eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger in der die Person des Erklärenden genannt ist.

2. Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und Beachtung von Embargos

Die AN stellt aus der Vergütung der GIZ keine finanziellen Mittel oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen Dritten zur Verfügung, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen und/oder der EU aufgeführt sind, und zwar weder direkt noch indirekt.

Die AN darf im Rahmen der Vertragsdurchführung nur mit Dritten, die zuverlässig sind und für die kein gesetzliches Verbot zur Aufnahme von Vertrags- oder Geschäftsbeziehungen besteht, solche Beziehungen aufnehmen und/oder unterhalten.

Des Weiteren hält die AN im Rahmen der Vertragsdurchführung Embargos und sonstige Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland ein.

Die AN informiert die GIZ auf eigene Veranlassung unverzüglich, wenn die AN, ein Mitglied ihrer geschäftsführenden und/oder sonstigen verwaltenden Organe, ihrer Gesellschafter und/oder ihrer Belegschaft auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen oder der EU gelistet werden. Gleiches gilt, wenn sie Kenntnisse über ein Ereignis erlangt, welches zu einer solchen Listung führt.

Die AN informiert die GIZ auf eigene Veranlassung unverzüglich über die Verletzung einer Bestimmung dieser Ziffer 2.

3. Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex

3.1. Verhaltenskodex für Auftragnehmer

Die AN gewährleistet, dass sie im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Verhaltenskodex für Auftragnehmer der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („Verhaltenskodex“) (Anlage 1) handelt. Sie sichert zu, dass sie bei Feststellung eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder bei Mitteilung eines solchen Risikos durch die GIZ die Vorgaben des Verhaltenskodex entlang der Lieferkette angemessen adressiert.

Die AN ist verpflichtet, die GIZ von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen die Vorgaben des Verhaltenskodex ergeben, es sei denn, die AN weist nach, dass sie den Verstoß nicht zu vertreten hat.

3.2. Präventionsmaßnahmen

Die AN hat angemessene Maßnahmen zur Minimierung des Risikos eines Verstoßes gegen die Vorgaben des Verhaltenskodex zu ergreifen. Sollte die GIZ im Zuge der Vertragsdurchführung (neue) Risiken identifizieren, sind ergänzende Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Die GIZ hat das Recht, der AN bestimmte Maßnahmen vorzugeben.

3.3. Gewährung des Zugangs zum Beschwerdeverfahren in der Lieferkette

Die AN gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihr angestellten Mitarbeitenden zu dem bei der GIZ eingerichteten Beschwerdeverfahren. Die AN unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren. Dies gilt auch für Hinweise auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

3.4. Anlassbezogene Kontrollen

Die GIZ ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des Verhaltenskodex bei der AN zu überprüfen, sofern Risiken hinsichtlich der Einhaltung identifiziert und der AN mitgeteilt wurden. Die entsprechenden Kontrollmaßnahmen müssen unter Wahrung berechtigter Belange der AN angemessen sein. Als Kontrollmaßnahmen kommen insbesondere das Verlangen umfassender Auskünfte, die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen durch die GIZ oder eine beauftragte dritte Partei sowie eine verpflichtende Zertifizierung nach anerkannten Standards in Betracht. Sämtliche Kontrollmaßnahmen beschränken sich auf die Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten.

3.5. Teilnahme an Schulungen

Sofern die GIZ Risiken hinsichtlich der Einhaltung des Verhaltenskodex feststellt, ist die AN auf Verlangen der GIZ zur Teilnahme an von der GIZ durchgeführten Schulungen und Weiterbildungen zur Einhaltung des Verhaltenskodexes und seiner angemessenen Adressierung in der weiteren Lieferkette verpflichtet. Die Teilnahme kann mit Zustimmung der GIZ entbehrlich sein, sofern die AN schriftlich gegenüber der GIZ bestätigt, (i) die Vorgaben des Verhaltenskodex einzuhalten und (ii) nachweislich eigene Schulungen und Weiterbildungen durchzuführen.

3.6. Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten

Die AN ist verpflichtet, auf Anforderung Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, die erforderlich sind, damit die GIZ alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden regulatorischen Vorgaben, wie z.B. solche aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), erfüllen kann.

3.7. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex

Bei Verstößen der AN gegen die Verpflichtungen des Verhaltenskodex ist die GIZ berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Verstoß nicht nach angemessener Fristsetzung beseitigt wird. Handelt es sich um einen schwerwiegenden, andauernden oder sich wiederholenden Verstoß, ist die Fristsetzung entbehrlich. Kündigt die GIZ aus diesem Grund, so ist die Kündigung von der AN zu vertreten. Bei Verstößen der AN gegen den Verhaltenskodex ist die AN zudem zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, sie weist nach, dass sie den Verstoß nicht zu vertreten hat. Der Schadenersatz umfasst auch eine

angemessene Entschädigung für Reputationsschäden.

Die GIZ ist des Weiteren berechtigt, die AN in Folge eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex zeitlich begrenzt auf die Dauer des Verstoßes von zukünftigen Wettbewerben auszuschließen, soweit dies angemessen ist.

Für jeden Verstoß gegen den Verhaltenskodex hat die AN eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe (i) sich nach der Art und Schwere des Verstoßes richtet, (ii) nach pflichtgemäßem Ermessen durch die GIZ festgelegt wird und (iii) maximal € 50.000 beträgt. Übersteigt ein im Rahmen von Korruptionsdelikten zugewandter geldwerter Vorteil € 50.000, schuldet die AN eine Vertragsstrafe in Höhe des zugewandten Vorteils. Weitergehende Schadensersatzansprüche der GIZ bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

4. Verschwiegenheit

Sämtliche auftragsbezogenen Daten und sonstigen Informationen wie beispielsweise übergebene Unterlagen und ausgetauschte Informationen, die die AN und ihre Mitarbeitenden bei der Vertragsdurchführung bekannt werden, sind während und über die Vertragslaufzeit hinaus vertraulich zu behandeln. Außerdem gilt der Grundsatz, dass sie nur Personen zugänglich gemacht und bekannt gegeben werden, die diese Informationen zur Erfüllung ihres Auftrages unbedingt benötigen (Need-to-know-Prinzip). Das gilt selbst dann, wenn diese Unterlagen oder Informationen nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind. Unterlagen und Arbeitsergebnisse aller Art, insbesondere Berichte, dürfen Dritten durch die AN nicht zugänglich gemacht werden, wenn die GIZ nicht vorher in Textform zugestimmt hat. Zu Dritten nach dieser Regelung zählt ebenfalls der Oberauftraggeber. Auch eine Verwendung dieser Daten und Informationen zu eigenen Zwecken der AN ist unzulässig.

5. Zustimmungserfordernis der GIZ bei Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über den Auftrag bedürfen – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – der vorherigen Zustimmung der GIZ in Textform. Eine kurze Darstellung des Auftrages und des Tätigkeitsrahmens für die Öffentlichkeitsarbeit der AN bedarf keiner Zustimmung der GIZ.

Eine kurze Darstellung liegt vor bei Benennung des Auftragsinhaltes und der wesentlichen Ergebnisse. Der Auftragnehmer hat immer in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass seine Tätigkeit im Auftrag der Auftraggeberin erfolgt.

6. Vergütung und Preise

6.1. Vergütung

Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung, den besonderen Vertragsbedingungen, den ergänzenden Vertragsbedingungen, diesen zusätzlichen Vertragsbedingungen, den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.

6.2. Vertragliche vereinbarter Preis

Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z.B. durch Pauschalsumme, nach Stundenlohnsätzen, nach Selbstkosten) vereinbart ist.

6.3. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

Die AN hat für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2 VOL/B zusätzlich

- a) das Datum,
- b) die Bezeichnung der Leistungsstelle,
- c) die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Leistungsstelle,
- d) die Art der Leistung,
- e) Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe gemäß Einheitspreisliste,
- f) die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und ggf.
- g) die Gerätekenngößen

enthalten.

7. Schutz- und Nutzungsrechte

7.1. Schutzrechte

Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

7.2. Nutzungsrechte

Die AN gewährt der GIZ an allen Arbeitsergebnissen unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht, das eine kommerzielle Verwertung auch außerhalb der Maßnahme einschließt. Die vertraglich vereinbarte Vergütung umfasst auch die

Einräumung der Nutzungsrechte.

8. Rechnung und Zahlungsziel

8.1. Abrechnung

Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

Wenn vertraglich nicht anders geregelt, stellt die AN ausschließlich eine Schlussrechnung, sowie bei Verträgen mit einer Laufzeit von über einem Jahr, eine Teilschlussrechnung am letzten Werktag eines jeden Vertragsjahres.

8.2. Allgemeine Erfordernisse an die Rechnungsstellung

Die AN hat ihre Leistungen in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung gegenüber der GIZ abzurechnen.

8.3. Spezifische Erfordernisse an Rechnungen

In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) der Einheitspreisliste aufzuführen und mit Nettopreisen anzuzeigen. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die die AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

8.4. Fälligkeit und Zahlungsziel

Die Forderungen der AN werden nach Zugang der alle erforderlichen Angaben enthaltenden Rechnung (mit sämtlichen erforderlichen Belegen) fällig. Die Zahlung durch die GIZ erfolgt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der berechtigten Forderungen, sofern vertraglich kein abweichendes Zahlungsziel festgelegt wurde.

9. Sicherheitsleistungen

9.1. Erfordernisse an die Sicherheitsleistung

Wird Sicherheit durch Abschlagszahlungs- oder Vorauszahlungsbürgschaft aufgrund von Anforderungen in den Vergabeunterlagen geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt der GIZ zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss vollständig den Formblättern der GIZ entsprechen.

Die Abschlagszahlungs- oder Vorauszahlungsbürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

9.2. Rückgabe der Sicherheitsleistung

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Leistung, für die die Sicherheit geleistet worden ist, erfüllt ist.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

10. Unterauftragnehmende

Die AN darf Leistungen nur an Unterauftragnehmende übertragen, die geeignet im Sinne der §§ 122 und 128 GWB sind. Sie hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmenden der GIZ zur Einwilligung in Textform bekannt zu geben. Die AN verpflichtet die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmenden zur Einhaltung der Regelungen dieser Vertragsbedingungen.

11. Personal der Leistungserbringung

11.1. Organisationsstruktur

Das von der AN eingesetzte Personal ist nicht in die Organisationsstruktur der GIZ eingebunden. Gleiches gilt für Personal möglicher Unterauftragnehmender.

11.2. Qualifikation und Anforderung des eingesetzten Personals

Die AN ist verpflichtet, nur solches Personal einzusetzen, das den gestellten Aufgaben gewachsen ist und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt.

Des Weiteren ist die AN verpflichtet, ausschließlich solches Personal einzusetzen, das über die notwendigen Qualifikationen verfügt, welche gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, Normen, technischen Regelwerken, der Leistungsbeschreibung sowie den weiteren Vergabeunterlagen zur Erbringung der Leistung erforderlich sind.

11.3. Infektionsschutz

Die AN stellt sicher, dass nur Personal zur Leistungserbringung an einem Standort der GIZ eingesetzt wird, welches nicht an einer Krankheit gemäß § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder § 34 IfSG erkrankt beziehungsweise einer Erkrankung verdächtig ist.

12. Ausführung der Leistung

12.1. Technische Regelwerke

In den Vergabeunterlagen genannte technische Regelwerke sind Ergänzende Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 VOL/B Nr. 2c und definieren somit die Leistungsanforderungen an die AN.

12.2. Erläuternde Unterlagen

Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

13. Änderungen der Leistung

Vereinbarungen zu notwendigen Änderungen gemäß § 2 Nr. 3 VOL/B haben in Textform zu erfolgen.

14. Kündigung

14.1. Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden.

14.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht beider Parteien, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt von Ziffer 16.1 unberührt. Als wichtiger Grund gilt für die GIZ neben den in § 8 VOL/B die im Folgenden genannten Gründe, insbesondere:

- a) wenn die AN gegen die Ziffer 2 oder 3 verstößt. In diesen Fällen gilt die Kündigung als durch die AN zu vertreten;
- b) wenn die AN gegen eine der Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt und er es trotz eines schriftlichen Hinweises unterlässt, den Verstoß unverzüglich und auf Dauer abzustellen. In diesen Fällen gilt die Kündigung als durch die AN zu vertreten;
- c) wenn die bediente Liegenschaft durch die GIZ, auch nur in Teilen, aufgegeben oder anderweitig genutzt wird ohne, dass dafür ein alternativer Leistungsort zur Verfügung steht;
- d) wenn die AN nicht spätestens bis zur Aufnahme der vertragsmäßigen Leistung die in den Vergabeunterlagen geforderten Nachweise vorlegt.

14.3. Vergütung bei Kündigung nach Ziffer 14.2

14.3.1. Kündigung aus einem vom der AN nicht zu vertretendem Grund

Kündigt die GIZ aus einem wichtigen Grund, den die AN nicht zu vertreten hat, dann richtet sich die Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften.

14.3.2. Kündigung aus einem von der AN zu vertretendem Grund

Kündigt die GIZ aus einem von der AN zu vertretenden Grund, werden nur die bisherigen Leistungen, soweit die GIZ für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise vergütet. Die nicht verwendbaren Leistungen werden der AN auf ihre Kosten zurückgewährt. Soweit die vertraglichen Leistungen die Erbringung von Diensten beinhalten, gelten bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte vertragsgemäße Dienste als verwendbare Leistungen. In keinem Fall besteht Anspruch auf mehr als die Vertragssumme.

15. Haftung, Meldepflicht, Pflichtverletzung und Schadensersatz Dritter

15.1. Haftung

Die AN haftet nach den gesetzlichen Vorgaben.

Die Haftung der GIZ für Sach- und Vermögensschäden der AN ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

15.2. Meldepflicht

Eingetretene Schäden jeder Art sind der GIZ unverzüglich in Textform zu melden.

15.3. Meldung von Informationssicherheitsvorfällen

Die AN informiert die GIZ (informationsecuritymanagement@giz.de) unverzüglich und in angemessener Form über Informationssicherheitsvorfälle, die (auch) Informationen der GIZ betreffen.

Ein Informationssicherheitsvorfall ist ein Ereignis, durch welches eine Beeinträchtigung der Informationssicherheit möglich ist, z.B. durch unberechtigte Einsichtnahme/Weitergabe von Informationen (Verlust der Vertraulichkeit), Modifikation von Informationen (Verlust der Integrität) oder Löschen von Informationen/Behinderung des Zugriffs auf Informationen (Verlust der Verfügbarkeit).

15.4. Pflichtverletzung

Verstöße gegen Verpflichtungen, die die AN aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen obliegen, gelten nur als Verstöße gegen Vertragspflichten, soweit sie geeignet sind, den Vertragszweck zu gefährden.

15.5. Schadensersatz Dritter

Steht einem Dritten wegen eines Schadens, den die AN durch schuldhafte Verletzung der ihm nach dem Vertrag obliegenden Pflichten verursacht hat, ein Anspruch auf Schadensersatz auch gegen die GIZ zu, so ist die AN verpflichtet, die GIZ von diesem Anspruch freizustellen.

16. Sprache

Die Kommunikation der AN mit der GIZ hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die AN stellt der GIZ ausschließlich deutsche Unterlagen zur Verfügung. Fremdsprachliche Unterlagen sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

17. Datenschutz

Die GIZ verarbeitet im Rahmen des Auftrags personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und sonstigen anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Diese Daten werden durch die GIZ gespeichert und verarbeitet, soweit dies im Zusammenhang mit diesem Vertrag notwendig ist. Die AN hat das Recht, diese einzusehen, zu löschen oder zu berichtigen und kann sich zur Durchsetzung ihrer Rechte an die GIZ (datenschutzbeauftragter@giz.de) oder die zuständigen staatlichen Stellen wenden.

Die AN hält die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein und verpflichtet ihre Mitarbeitenden zu deren Einhaltung.

Die AN sichert zu, dass die an die GIZ übermittelten Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet werden und frei von Rechten Dritter sind, die die Verwendung dieser Daten im Rahmen dieses Vertrags beeinträchtigen könnten. Sie stellt die GIZ von allen Ansprüchen aus der Verletzung von Datenschutzvorschriften frei und erstattet ihr alle Kosten, die in diesem Zusammenhang für Maßnahmen der Rechtsverteidigung oder aufgrund von Sanktionen staatlicher Stellen anfallen.

Soweit das anwendbare Datenschutzrecht spezielle, auf die Erbringung der Leistungen zwingend anwendbare Grundsätze enthält (beispielsweise die Einhaltung der datenschutzfreundlichen Umsetzung technischer Anforderungen durch Privacy by design oder Privacy by default), wird die AN besonderen Wert auf deren praktische Umsetzung legen.

Soweit die AN personenbezogene Daten für die GIZ i.S.v. Art. 28 DSGVO verarbeitet, geschieht dies auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Verbot der Abtretung durch Auftragnehmer

Die AN kann Ansprüche aus dem Vertrag nur abtreten, wenn die GIZ vorher in Schriftform zugestimmt hat.

18.2. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

18.3. Anlage zu den ZVB

Folgende Anlage ist Bestandteil der ZVB:

Verhaltenskodex für Auftragnehmende der GIZ